

Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht auf einem Bauspielplatz im Rahmen einer Stadtranderholung

Vorbemerkung

Es spricht einiges dafür, dass der Widerstand gegen das *eigene* Denken und Entscheiden durch eine selbst heute noch mehr oder weniger gegängelte Kindheit zustande kommt. Auch wenn allenthalben behauptet wird, mündige und selbstverantwortliche Staatsbürger seien das Ziel aller erzieherischen Bemühungen, wird Kindern immer noch wenig Spielraum für eigene Entscheidungen eingeräumt. Die Erzieher zu Hause und in der Schule handeln vielmehr nach dem Motto: Wir Erwachsenen müssen die Kinder zu ihrem Glück *zwingen*, denn die „Schutzbefohlenen“ sind nicht klug und weitblickend genug, um zu erkennen, was wirklich gut für sie ist. Der Schutz wird hier sehr weit gefasst, bis hin zum Schutz vor dem eigenen Fühlen und Denken, obwohl er besser auf einige äußere Bedrohungen beschränkt bliebe. In einem Akt der sich selbst erfüllenden Prophezeiung handeln die Schutzbefohlenen dann auch bald nur noch nach Anweisung (oder, als Kehrseite der Medaille, gezielt gegen sie) und verlieren aus den Augen, was für sie persönlich am förderlichsten wäre. Mancher Erwachsene hat dies ganz und gar vergessen.

aus: E.Höfner/H.-U. Schachtner: Das wäre doch gelacht! Humor und Provokation in der Therapie, Reinbek 1997

Einführung

Von Rainer Deimel

Zwei bayerische Gerichte kommen zu zwei völlig unterschiedlichen Einschätzungen einer Situation. Hierbei geht es um den Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht und ggf. der Verkehrssicherungspflicht auf einem Bauspielplatz. Bei dieser Auseinandersetzung soll es nicht um Gerichtsschelte gehen; vielmehr soll versucht werden, pädagogisch-fachliche Sichtweisen in die von der Rechtsprechung hier behandelte Thematik einzuführen.

Die jeweilige Ausweisung der Urteile von Amts- und Landgericht als „Endurteile“ vermag auf den ersten Blick zu irritieren. Hierzu eine kurze Erklärung: Der Begriff „Endurteil“ könnte einen „Schluss“ assoziieren. Wieso dann die zweite Instanz? Wir haben es hier mit einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung zu tun, vermutlich mit einem Versicherungsschaden. Das „Endurteil“ weist auf eine Entscheidung, die „dem Grund nach“ zu fällen war, hin. Hier spricht das Amtsgericht Recht, dass „dem Grunde nach“ den Träger keine Schuld trifft; somit war für die erste Instanz in der Tat „Schluss“ der Betrachtung. Das Landgericht kommt zu der Auffassung, dass (dem Grunde nach) den Träger eine Schuld treffe und reagiert wieder mit einem Endurteil. Es hätte auch sein können, dass das Amtsgericht ein „Zwischenurteil“ („der Höhe nach“) fällt. Die Höhe des Schadens war hier nicht streitig. „Endurteil“ bedeutet nicht, dass ein Kläger bzw. eine Beklagte nicht in Berufung gehen kann.

Auffallend in der hier vorliegenden Rechtsprechung ist der zeitweise auftauchende Hinweis, die Beklagte besitze keine eigene Rechtspersönlichkeit. Hierzu eine weitere kurze Erklärung: In Bayern sind zahlreiche Einrichtungen in Trägerschaft der Kreisjugendringe, diese wiederum sind als nichtselbstständige Mitglieder im Bayerischen Jugendring organisiert, der als Dachverband rechtsfähige Person ist. Die Kreisjugendringe besorgen ihre Aktivitäten – vertraglich geregelt – „als nichtrechtsfähige Personen“ eigenverantwortlich.

Die Klägerin führt während der gerichtlichen Auseinandersetzung erhebliche Vorwürfe gegenüber der Beklagten an. Die Beklagte organisierte im Rahmen einer „Stadtranderholung“ einen „Bauspielplatz“ während der Sommerferien. Am ersten Tag der hier in Rede stehenden Aktivität benutzte der 9-jährige Cousin der Klägerin einen Hammer, um mit diesem ein Brett abzuschlagen. Die gerichtliche Feststellung, sachgemäßes Hantieren mit einem Hammer sei „nur“ gegeben, wenn dieser „zum Einschlagen von Nägeln“ benutzt würde, kann getrost als Erfindung eines Werkzeugkundigen gewertet werden. Gerade in der „Entfunktionalisierung“ liegt im Spiel kreatives Potenzial. Unglücklicherweise löste sich bei der genannten Prozedur der Hammerkopf vom Stiel und flog der 11-jährigen Klägerin so gegen das Gesicht, dass ihre Zähne Schaden nahmen. Die Beseitigung des Schadens verursachte verständlicherweise Folgekosten, die die Klägerin – wiederum verständlicherweise – vom Träger der Stadtranderholung ersetzt haben wollte.

Interessant für diese Auseinandersetzung sind die diversen Sichtweisen und Argumentationslinien, mit denen versucht wird, die eine oder andere Position zu besetzen. Vorweg sei erwähnt, dass das Landgericht die Auffassung vertritt, der Träger habe schuldhaft gehandelt; insofern sei er schadenersatzpflichtig. Vor allem an die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht seien „strenge Anforderungen“ zu stellen.

Erfahrungsgemäß reagieren vergleichbar intendierte Einrichtungen (und vor allem Träger) nach Bekanntwerden solcher Entscheidungen nicht selten aufgeschreckt bis hin zu der Überlegung, bestimmte Aktivitäten nicht mehr durchzuführen. Glücklicherweise ist im Kontext hier zu behandelnder Inhalte in der Rechtsprechung immer der Einzelfall relevant. Um mit einer antiken Erkenntnis zu argumentieren, könnte man auch feststellen, dass man „niemals zweimal in dasselbe

Wasser steigen kann", will sagen, es besteht für die professionell organisierte Pädagogik kein Grund, künftig bewährte Angebote in Frage zu stellen bzw. auf diese zu verzichten.

Das Landgericht orientiert sich erstaunlicherweise überhaupt nicht an dem so genannten „Abenteuerspielplatz-Urteil" des Bundesgerichtshofes vom 25. April 1978. In diesem Urteil wird darauf hingewiesen, dass ein Abenteuerspielplatz keiner sein könne, wenn er risikofrei organisiert würde, im Gegenteil sei riskantes Spielen geradezu erwünscht, um Kindern den Umgang mit Gefahren begreifbarer zu machen. Dieser Denkweise schließt sich das Amtsgericht hier insofern an, als es feststellt, ein Hammer sei zwar ein „gefährliches Spielzeug"; gleichwohl sei die Heranführung an den Umgang mit Werkzeug (im Sinne pädagogischer Erkenntnisse sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes) ein „wünschenswertes Erziehungsziel".

Das Landgericht nimmt die Position ein, das Bauen auf einem Bauspielplatz sei derart gefährlich, dass „bei jeder Gruppe, die eine Hütte baut, ein Betreuer zugegen" sein müsse. Zu seiner Entlastung führte der Träger an, dass die Betreuer während der Aktivitäten auf dem „Gelände hin und her wechseln", also – wie es als ihre Pflicht interpretiert werden könnte – das Gesamtgeschehen im Auge behalten. Diese Einbringung stellte das Amtsgericht ebenfalls zufrieden. Darüber hinaus vertritt das Amtsgericht die durchaus moderne pädagogische Auffassung, dass eine „ständige Überwachung bei einer größeren Zahl von Kindern nicht möglich" sei und „auf eine Gängelei hinauslaufen" würde. Eine solche würde „der gebotenen Erziehung zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortlichkeit sogar zuwiderlaufen". Schließlich dürfte noch interessant sein zu erfahren, was wohl geschehen wäre, wenn ein Betreuer daneben gestanden hätte, als das Mädchen vom Hammerkopf getroffen wurde.

Die Ausführungen des Amtsgerichts erscheinen mir – unbeschadet des anderen Ausgangs des Verfahrens – von der Betrachtung her zentral; dies auch vor dem Hintergrund allgemeiner pädagogischer Erkenntnisse und der grundsätzlichen Ausführungen des Bundesgerichtshofes, dass es kein risikofreies Spielen gebe.

Auf einem Abenteuerspielplatz (zu dessen Unterformen Bauspielplätze gezählt werden können) gibt es regulär keine Aufsichtspflicht, sofern er in der Offenen Arbeit angesiedelt ist; Träger und Betreuer(innen) sind allerdings gut beraten, sich während ihrer Zugangszeiten ständig so zu verhalten, als hätten sie eine solche. Die Aufsichtspflicht ist keine Einschränkung von Möglichkeiten, sondern eher eine Hilfe, einen passenden Rahmen für das Konzept abzustecken. Ein(e) Betreuer(in), der/die „so tut als ob", kann „im Falle eines Falles" eher seine/ihre Verantwortlichkeit und Sorgfalt belegen als jemand, der sich unwissend bzw. ablehnend zeigt. Was einen regelmäßig ganzjährig organisierten Abenteuerspielplatz von manchen anderen Einrichtungen, in denen mit Kindern gearbeitet wird (z.B. Schule, Kindergarten) unterscheidet, ist die Freiwilligkeit der Präsenz der Besucher(innen) sowie deren (freiwillige) Teilnahme an den Angeboten. Dieser Umstand entlastet die Mitarbeiter(innen) insofern, als sie nicht gehalten sind, Kinder in der Einrichtung „festzuhalten" und sie auf die Teilnahme an bestimmten Aktivitäten zu verpflichten. Es entlastet sie nicht hinsichtlich der Einschätzbarkeit dessen, was sie anbieten. Ein wesentliches Merkmal von Abenteuerspielplätzen ist, dass sie – wie keine andere Einrichtung – die Möglichkeit eröffnen, Kindern den Umgang mit Gefahren begreiflich zu machen, Grenzen erfahren und diese zu überwinden lernen.

Eine andere Situation finden wir in dem hier verhandelten Fall insofern vor, als der Spielplatz als „Stadtranderholung" organisiert wurde. Die Kinder wurden „angemeldet". Damit existiert ein unstrittiges Dokument über die Delegation sowohl der Aufsichts- als auch der Verkehrssicherungspflicht an den Träger. Die Aufsichtspflicht soll bewirken, dass zu beaufsichtigende Personen nicht in für sie unüberschaubare Gefahren geraten und Schaden nehmen sowie von ihnen keine Gefahren ausgehen sollen, die Dritte schädigen. Der Gesetzgeber hat diese Vorschriften sehr allgemein gehalten. Von daher liegt die Entscheidung im Streitfall bei den Gerichten (Einzelfallbetrachtung). Dieser Umstand stellt allerdings keine Einschränkung pädagogischen Handelns dar, sondern er schafft die notwendigen Spielräume, Konzepte attraktiv gestalten zu können. Allerdings kann weder der Gesetzgeber noch das Gericht Pädagog(in)en das Planen ihres Handelns sowie dessen Reflexion abnehmen. Dass es nicht immer gelingt, zu den gleichen Sichtweisen zu gelangen, belegt der hier dokumentierte Streit, doch zu den Sichtweisen und sich daraus ergebenden möglichen Konsequenzen später mehr.

Der Träger einer öffentlich zugänglichen Einrichtung ist verkehrssicherungspflichtig. Das bedeutet, dass er in dem Moment, wo er eine Aktivität zugänglich macht, verpflichtet ist, Maßnahmen durchgeführt zu haben, die dazu dienen, Gefahren von den Benutzer(inne)n, die ihnen durch das Betreiben der Einrichtung drohen können, abzuwenden. In genau diesem Kontext stand das erwähnte „Abenteuerspielplatz-Urteil" des Bundesgerichtshofes.

Seit nunmehr über dreißig Jahren ist damit anerkannt, dass für den Abenteuerspielplatz andere Vorgaben gelten als für eher „beschützendere" Einrichtungen. Den Abenteuerspielplatz „idiotensicher" zu machen, hieße sein Konzept abzuschaffen.

Im Rahmen der vorliegenden Rechtsprechung sind manche Dinge schlicht nicht bzw. nicht mehr nachvollziehbar. Insofern kann ein gewisses Maß an Zufälligkeit auch nicht beseitigt werden. Dies allerdings entspricht dem Leben schlechthin. Der Klägerin sei der Ersatz ihrer Zähne, der vermutlich von der Versicherung geleistet wird, herzlich gegönnt. Einige Details möchte ich etwas näher betrachten. Schuldhaft gehandelt hat hier der 9-jährige Cousin, der seine 11-jährige Cousine geschädigt hat. Nun kann man – wie hier geschehen – feststellen, ein 9-Jähriger könne nicht die Einsicht haben, die Konsequenzen seines Tuns „richtig" abzuschätzen. Also müssten die Betreuer(innen) – und dies nicht nur bei 9-Jährigen – hergehen und annehmen, sie hätten es bei Kindern, zumal wenn sie diese nicht „kennen", mit einer Horde

Idioten zu tun, denen man erst einmal „alles beibringen“ müsste. Dass dies nicht dem Alltag entspricht, wissen Betreuer(innen), wenn sie mit Kindern „im echten Leben“ zu tun haben. Dass der 9-jährige Schädiger und die 11-jährige Geschädigte bereits ein Jahr zuvor an der Stadtranderholung teilgenommen haben, kann zumindest als Indiz dafür dienen, dass ihnen die Aktivitäten, an denen sie sich beteiligen durften, nicht fremd waren. Also wird hier das „corpus delicti“, der Hammer, einer intensiven Betrachtung unterzogen, die teilweise kuriose Dimensionen annimmt. Wir sollten in der pädagogischen Fachwelt darüber nicht jammern, sondern uns über die mitgelieferte Satire freuen. Da wird etwa darüber verhandelt, ob es fahrlässig ist, einen Hammerstiel wieder zu befestigen, anstatt einen neuen Hammer oder einen neuen Stiel zu benutzen. Da geht es um die „sachgemäße Lagerung“ von Hämmern. Das Amtsgericht vertritt die (wunderbare) Auffassung, dass die Lockerung des Stiels „aller Wahrscheinlichkeit nach“ nicht auf einer missbräuchlichen Benutzung und auch nicht „auf einer mangelhaften Lagerung“ beruhe. Und weiter: „Ein allgemeiner Erfahrungssatz, wonach ein Hammer besonders gelagert werden muss, um sonst eventuell einem aufgrund von Luftfeuchtigkeitsschwankungen auftretenden Stielschwund vorzubeugen, besteht nicht.“ Gleichwohl gelangt das Landgericht zu einer anderen Auffassung. Es wird ein widerrechtliches Handeln des Trägers ausgemacht, z.B. dahingehend, dass die Betreuer(innen) die Hämmer nicht ausgewechselt, sondern „lediglich wieder festgeklopft“ hätten. Ohne zu definieren, was „das objektiv Erforderliche“ ist, vertritt das Landgericht die Auffassung, an dieser Stelle träfe den Beklagten ein Organisationsverschulden.

Wie gesagt, dem Mädchen sei die Reparatur seiner geschädigten Zähne herzlich gegönnt. Leider trägt die zuletzt vom Landgericht vertretene Sichtweise nicht dazu bei, Einrichtungen dabei zu unterstützen, Kindern Bildungsmöglichkeiten bezüglich der Übernahme von Verantwortung zu vermitteln. Die Betrachtungsargumentation erinnert – im Gegensatz zur Betrachtung der 1. Instanz – ein wenig an nicht selten bespöttelte Verfahren, wie wir sie aus den USA mitbekommen haben. Kaum vorstellbar, dass es jemanden auf dieser Welt gibt, bei dem noch nicht bekannt ist, dass Rauchen die Gesundheit schädigt. Trotzdem gibt es Menschen, die derart verantwortungslos sich selbst gegenüber sind, dass sie die Tabakindustrie auf Schadenersatz verklagen. Da bestellt sich eine Frau im Restaurant eine Tasse Kaffee und verklagt den Restaurantbesitzer, weil sie sich den Mund verbrannt hat. Und in Deutschland gibt es immer wieder Gerichtsverfahren, die Menschen daran hindern, zu lernen, sich den Jahreszeiten anzupassen. Solche Auseinandersetzungen führen nicht selten zu einem „evolutionären Rückschritt“. Anstatt sich über Unterschiede zu freuen, da man mit Unterschieden wachsen kann, verklagen wir lieber jemanden, der im Winter nicht gestreut oder Schnee geräumt hat. Die beabsichtigten Entwicklungsblockaden führen dazu, einförmig und nicht selten einfältig zu leben. Diese Konsequenz ist der eigentlich tragische Aspekt an dem hier verhandelten Fall. Wir wollen alles „sicher“ haben, keine Unterschiede mehr zulassen. Joachim Ringelnatz hatte gleichwohl „Recht“, wenn er feststellt: „Sicher ist, dass nichts sicher ist. Und das ist nicht sicher.“

Die „Moral von der Geschichte“? Wir – die Pädagog(innen) und die Rechtsprechung – sind, glaube ich, seit langem in einem kommunikativen Prozess. Zunehmend hört man auch von Richter(innen), dass Rechtsprechung nicht dazu führen sollte, die Menschen in ihrem Streben nach Verantwortungslosigkeit unnötig zu unterstützen. Vielmehr kann Rechtsprechung auf eine – bisweilen ideale Weise – Menschen dabei helfen, sich weiterzubilden. Und Pädagog(inne)n könnten von der Rechtsprechung lernen, sich über die eine oder andere Angelegenheit „mehr den Kopf zu machen“ und Konzepte zu entwickeln, die Hand und Fuß haben.

Dass das nicht immer nützt, können wir hier nachlesen. Aber für solche Fälle gibt es – erfreulicherweise – Haftpflichtversicherungen. Die treten nämlich dann ein, wenn ich mir nicht ausreichend „den Kopf gemacht“ habe, wenn ich mich schuldhaft verhalten habe und dieses Verhalten einen Schaden herbeigeführt hat. Insofern trete ich an dieser Stelle nicht nur für ein gesteigertes Maß an Reflexion, sondern auch für ein „Recht auf Dämlichkeit“ ein: diese ist dem Menschen nämlich ohnehin immanent.

1 C 0280/98

erlässt das Amtsgericht

durch den Richter am Amtsgericht XXXXXXXXXXXX

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 18. März 1999
folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Nebenintervention zu tragen.
3. Das Urteil ist in Ziff. 2 vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen DM 3.000 Sicherheit abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Haftung des Beklagten als Veranstalter einer Stadtranderholungsmaßnahme wegen einer Aufsichtspflichtverletzung bzw. einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Die damals 11-jährige Klägerin besuchte am 31.07.1995, wie schon im Vorjahr, eine von dem Beklagten veranstaltete Stadtranderholungsmaßnahme, die auf dem Auwaldspielplatz in XXXXXXXXXXXX stattfand. Hierfür hatte die Klägerin ein Teilnahmeentgelt von DM 30/pro Woche zu zahlen. Bei der Stadtranderholung bot der Beklagte als eine der Aktionen wie bereits im Vorjahr das gemeinsame Bauen von Hütten an. Dazu erhielten die Kinder das benötigte Werkzeug und Material. Bei dem Versuch eines Teilnehmers, des damals 9-jährigen Cousins der Klägerin XXXXXXXXXXXX, ein überstehendes Brett mit einem Hammer abzuschlagen, löste sich der Hammerkopf und schleuderte in das Gesicht der gegenüberstehenden Klägerin, wodurch diese Verletzungen an der Lippe und an den oberen und unteren Schneidezähnen erlitt, was zu einer fortlaufenden zahnärztlichen Behandlung geführt hat.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte habe seine Aufsichtspflicht verletzt, welche er durch die Veranstaltung der Stadtranderholungsmaßnahme übernommen habe. Eine solche Aufsichtspflichtverletzung liege vor, weil die Kinder vor Aushändigung der Werkzeuge nicht von dem Beklagten oder dessen Mitarbeitern über die Gefahren über den Umgang mit diesen aufgeklärt worden seien. Außerdem habe der Beklagte elementarste Sicherheitsvorkehrungen nicht beachtet, da es auch im Handwerk üblich sei, dass beim Benutzen eines Hammers sich niemand gegenüber dem Hämmernden aufhalten dürfe.

Eine Aufsichtspflichtverletzung bestehe auch darin, dass zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses kein Aufsichtspersonal des Beklagten unmittelbar zugegen gewesen sei. Auch der von dem Beklagten für die Stadtranderholungsmaßnahme errechnete Betreuerschlüssel von 1 Betreuer auf 15 Kinder sei nicht eingehalten worden. Zum Schädigungszeitpunkt seien bei etwa 100-120 Kindern nur 5 Betreuer anwesend gewesen.

Der Beklagte habe die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt, indem er die von ihm zur Verfügung gestellten Hämmer vor der Ausgabe nicht gewissenhaft auf ihre Sicherheit überprüft habe. Bei einer solchen ordentlichen Prüfung hätte eine Lockerung des Hammerkopfes von dem Beklagten bemerkt werden müssen. Ein etwaiger unsachgemäßer Gebrauch der Hämmer durch die Kinder hätte in Betracht gezogen werden müssen. Bei einer Überprüfung nach dem Unfalltag seien 18 Hämmer wegen Schadhaftheit aussortiert worden.

Mit der Lockerung des Hammerkopfes, welche wohl auf einer unsachgemäßen Lagerung der Hämmer beruht habe, habe der Beklagte auch aufgrund einer unsachgemäßen Lagerung rechnen müssen.

Der Beklagte sei als Unterorganisation einer Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst parteifähig und somit passiv legitimiert.

Der Herstellerfirma des Hammers, der XXXXXXXXXXXX, hat der Beklagte den Streit verkündet. Die Streitverkündete ist mit Schriftsatz ihrer Vertreter vom 08.06.1998 dem Streit beigetreten und hat gleichfalls Klageabweisungsantrag gestellt.

Neben der Feststellung der Haftung verlangt die Klägerin als Schadensersatz 50 Prozent der von ihren Eltern zu leistenden Zuzahlungen durch die Kasse nicht gedeckter Kosten für die ärztliche und kieferorthopädische Behandlung von jeweils 20 Prozent der entstandenen Kosten. Dieser Betrag beläuft sich auf DM 370,72.

Die Klägerin hat beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 300,72 zuzüglich 4 % Zinsen hieraus seit 03.08.1998 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin aus dem Unfall, den sie am 31.07.1995 gegen 14.45 Uhr auf dem Auwaldspielplatz XXXXXXXXXXXX während einer von der Beklagten veranstalteten Stadtranderholungsmaßnahme erlitten hat, entstanden ist oder noch entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen ist.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Der Beklagte bestreitet sowohl eine Verletzung der Aufsichtspflicht als auch eine solche der Verkehrssicherungspflicht.

Seine Mitarbeiter seien in so genannten Teamwochenenden ordnungsgemäß geschult worden. Dabei habe er diese mit den Sicherheitsvorschriften anhand von Betreuerchecklisten und einem Lagerhandbuch vertraut gemacht. Im Besonderen seien wie auch im Vorjahr alle Teilnehmer von den Mitarbeitern des Beklagten instruiert und auf die Gefahren beim Umgang mit Werkzeug auf einem Bauspielplatz hingewiesen worden.

Von der Klägerin und ihrem Cousin sei aufgrund ihres Alters, der Einsichtsfähigkeit und insbesondere nach der Einweisung durch die Betreuer und der Erfahrungen vom Vorjahr ein sachgerechter Umgang mit einem Hammer zu erwarten gewesen.

Die Kinder seien während ihrer Bautätigkeit ausreichend beaufsichtigt worden. Auf dem gesamten Areal seien 15 Betreuer für 204 Teilnehmer zuständig gewesen, wobei konkret auf dem Bauspielplatz mindestens 5 Betreuer anwesend gewesen seien. Sollten dort zum Schadenszeitpunkt mehr Kinder anwesend gewesen sein, so sei davon auszugehen, dass mit diesen auch dementsprechend mehr Betreuer dort hingewechselt seien. Der Betreuerschlüssel von 1:15 sei auch den Eltern der Klägerin bekannt gewesen. Ein höherer Betreuerschlüssel und somit eine permanente Überwachung jedes Teilnehmers sei dem Beklagten schon aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen, was die Eltern der Klägerin bei deren Anmeldung auch gewusst hätten.

Eine Verkehrssicherungspflicht sei nicht verletzt worden. Die Hämmer seien ein Jahr vor dem schädigenden Ereignis neu angeschafft worden und bis zu diesem Zeitpunkt nur zwei Wochen in Gebrauch gewesen. Vor jeder Ausgabe der Hämmer seien diese von den Mitarbeitern überprüft worden. Jeder Hammer sei einzeln in die Hand genommen worden. Mit einem Schwindvorgang des Hammerstiels, der zur Lösung des Hammerkopfes geführt habe, hätten sie nicht rechnen müssen.

Er (*Anm. d. Red.:* der Beklagte) sei auch nicht passiv legitimiert, da er keine eigene Rechtspersönlichkeit besitze.

Der Beklagte erklärte der Herstellerfirma der Hämmer mit Schriftsatz vom 08.04.1998, dieser zugestellt am 17.04.1998, den Streit, die mit Schriftsatz vom 08.06.1998 dem Streit auf seiner Seite beigetreten ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Vortrag der Parteien in der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des unbeeidigt gebliebenen Zeugen XXXXXXXXXX hinsichtlich dessen Aussage auf die Feststellungen der Sitzungsniederschrift vom 03.09.1998 Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die Klage war als unbegründet abzuweisen.

Dem Beklagten kann weder eine Verletzung der Aufsichtspflicht noch einer Verkehrssicherungspflicht angelastet werden.

Ogleich der Beklagte keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ist er gemäß § 50 Abs. 2 ZPO passiv parteifähig, da unter diese Vorschrift auch Untergliederungen eines rechtsfähigen Vereins fallen (BGH 90, 331).

- 1) Eine für den Schadenseintritt ursächliche Aufsichtspflichtverletzung liegt nicht vor.

Der Beklagte hat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 832 Abs. 2 BGB den Entlastungsbeweis insoweit erbracht, als der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

Bei den hämmernden minderjährigen Kindern handelt es sich um aufsichtsbedürftige Personen. Die Aufsichtspflicht des Beklagten folgt aus § 832 Abs. 2 BGB durch vertragliche Übernahme, da die Klägerin für die Teilnahme an der Stadtranderholung ein Teilnahmeentgelt zu entrichten hatte.

Der aufsichtsbedürftige 9-jährige Teilnehmer hat auch eine unerlaubte Handlung gemäß § 823 Abs. 1 BGB rechtswidrig begangen. Auf ein Verschulden kommt es im Rahmen des § 832 BGB nicht an.

Dem Beklagten bzw. dessen Mitarbeiter trafen ein hohes Maß an Aufsichtspflicht. Nach ständiger Rechtsprechung richtet sich das Maß der gebotenen Aufsicht bei Minderjährigen nach Alter, Eigenart und Charakter, sowie danach, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung anderer Personen durch ihr Kind zu verhindern (BGH NJW 1994, 2574 f; FamRZ 92, 550; Soergel § 832 Rn 14). Besonders beim Überlassen eines gefährlichen Spielzeugs, wozu auch ein Hammer zählt, muss der Aufsichtspflichtige für die sachgerechte Handhabung Sorge tragen und sicherstellen, dass seine Auflagen beachtet werden. Gefährliches Spielzeug, mit dem der Aufsichtsbedürftige altersbedingt nicht sachgemäß umgehen kann, ohne Dritte zu gefährden, darf ihm von vornherein nicht überlassen werden (MüKo-Stein § 832 Rn 25). Dabei ist allerdings auch dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, dass Kinder an den Umgang mit gefährlichen Gegenständen herangeführt werden müssen (MüKo-Stein § 832 Rn 19). Bei der 11-jährigen Klägerin und ihrem 9-jährigen Cousin ist davon auszugehen, dass sie nach vorheriger Einweisung von ihrem Alter und ihrer Einsichtsfähigkeit her sachgemäß mit einem Hammer umgehen konnten. Kindern in diesem Alter ist bekannt, dass ein Hammer nur zum Einschlagen von Nägeln und nicht zum Abschlagen ganzer Bretter dient. Dies gilt um so mehr, als beide bereits im Vorjahr bei der Stadtranderholung dabei waren und schon damals Bauhütten miterstellten hatten. Wie von dem Beklagten beabsichtigt und auch von der Rechtsprechung anerkannt, ist das Heranführen an handwerkliche Fähigkeiten und damit der Umgang mit Werkzeugen bei Kindern ein wünschenswertes Erziehungsziel. Nachdem der sinnvolle Gebrauch eines Hammers allgemein bekannt ist, bedurfte es hierzu keiner speziellen Aufklärung, es genügte der allgemeine Hinweis der Beklagten auf mit dem Bau von Hütten einhergehende Gefahren. Eine solche Belehrung hat nach der Aussage des Zeugen XXXXXXXXXX stattgefunden. Der von der Klägerin zur Begründung ihres Anspruches behauptete Grundsatz, dass generell beim Umgang mit einem Hammer niemand dem Hämmernden gegenüberstehen dürfe, besteht nicht.

Normalerweise ist der Umgang mit einem Hammer, sofern er sachgerecht erfolgt, mit keiner speziellen Gefahr verbunden.

Eine Aufsichtspflichtverletzung liegt entgegen der Auffassung der Klägerin nicht deshalb vor, weil beim schädigenden Ereignis kein Betreuer das Tun des 9-Jährigen konkret überwacht hat. Eine solche ständige Überwachung ist bei einer größeren Anzahl von Kindern nicht möglich und würde auf eine Gängelei hinauslaufen, die der gebotenen Erziehung zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortlichkeit sogar zuwiderlaufen würde (VersR 1994, 108). Da aber eine solche Erziehung gerade zu den erklärten Zielen der Beklagten gehört, was den Eltern auch bekannt war, ist es als ausreichend anzusehen, wenn die Betreuer auf dem Bauspielplatz hin und her gingen und so das Tun der Teilnehmer überwacht haben. Der Betreuerschlüssel von 1 Betreuer auf 15 Kindern war den gesetzlichen Vertretern der Klägerin gleichfalls bekannt. Nachdem sich die Klägerin mit der Klage fast 3 Jahre lang Zeit gelassen hat, war nicht mehr genau zu ermitteln, wie viele Kinder und Betreuer sich auf dem Platz befunden haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest in etwa die Betreuerzahl ausgereicht hat. Ein ständiges Überwachen aller Kinder wäre auch bei einer höheren Betreuerzahl nicht möglich gewesen. Die von der Klägerin und ihrem Cousin ausgeführten Arbeiten bergen von vornherein gewisse Gefahren in sich, die nicht vermeidbar sind und die den gesetzlichen Vertretern der Klägerin auch bekannt sein mussten. Eine mangelnde Einweisung der Betreuer in ihre Aufgabe wurde seitens der Klägerin nicht behauptet und ist auch nicht erkennbar. Damit kann dem Beklagten keine Verletzung der Aufsichtspflicht angelastet werden.

2) Die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht ist ebenfalls nicht gegeben.

Nach der Aussage des Zeugen XXXXXXXXXXXX wurden sämtliche Hämmer vor der Ausgabe überprüft, wobei jeder einzelne in die Hand genommen worden ist. Hierbei wurde keine Lockerung eines Hammerkopfes festgestellt. Eine Klopfprobe war im Fall eines sachgerechten Umgangs nicht erforderlich. Der Beklagte konnte nicht damit rechnen, dass der 9-jährige Cousin der Klägerin den Hammer völlig missbräuchlich benutzt. Ihre Behauptung, dass insgesamt 18 Hämmer lose gewesen seien, hat die Klägerin indirekt zurückgenommen, indem sie auf die richterliche Einvernahme der zu diesem Beweisthema benannten Zeugen wieder verzichtet hat.

Eine erhöhte Prüfungspflicht des Beklagten bezüglich der Lagerung der Hämmer bestand nicht. Diese waren erst vor einem Jahr angeschafft worden, sodass noch nicht mit einer Lockerung auch bei trockener Lagerung zu rechnen war. Eine solche ist im übrigen auch nicht erwiesen, aller Wahrscheinlichkeit nach beruhte die Lockerung auch auf der missbräuchlichen Benutzung und nicht auf einer mangelhaften Lagerung. Ein allgemeiner Erfahrungssatz, wonach ein Hammer besonders gelagert werden muss, um sonst eventuell einem aufgrund von Luftfeuchtigkeitsschwankungen auftretenden Stielschwund vorzubeugen, besteht nicht. Für eine schlechte Erfüllung der Prüfungspflicht spricht auch nicht, dass am Tag nach dem schädigenden Ereignis mehrere Hämmer aussortiert wurden. Diese wurden den gesamten Vortag über benutzt und, wie der Zeuge ausführte, "lieferten" die Kinder ständig Hämmer, ohne dass ein weiterer Unfall geschehen ist.

Damit ist ein Verstoß der Beklagten gegen ihre Verkehrssicherungspflichten nicht erwiesen. Die Klage war somit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 101 ZPO.

Gemäß § 101 Abs. 1 ZPO waren der Klägerin auch die Kosten des Streithelfers aufzuerlegen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. XXXXXXXXXXXX
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Neu-Ulm, den 08.04.1999

(Siegel)
Amtsgericht Neu-Ulm/Bayern
Kröniger, JAng (Urkundsbeamtin)

(2916 - 08-07-1999)

Landgericht

Az: 1 S 841/99
1 C 280/98

Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

in dem Rechtsstreit

- Klägerin /
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Kreisjugendring XXXXXXXXXXXX

- Beklagter /
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz u. Feststellung

hat das Landgericht

aufgrund der

mündlichen Verhandlung vom 29. September 1999 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Amtsgerichts XXXXXXXXXXXX vom 01. 04. 1999 aufgehoben.
 - 1.) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 340,72 DM (i.W. dreihundert 72/100 Deutsche Mark), zuzüglich 4% Zinsen hieraus seit dem 03.08.1998 zu bezahlen.
 - 2.) Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin a)11e materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die der Klägerin aus dem Unfall, den sie am 31.07.1995 gegen 14.45 Uhr auf dem Auwaldspielplatz XXXXXXXXXXXX während einer von den Beklagten veranstalteten Stadtranderholungsmaßnahme erlitten hat, künftig entstehen werden, soweit der Anspruch nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen ist.
 - 3.) Im übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.
- II. Von den Kosten beider Rechtszüge tragen die Klägerin 1/10, der Beklagte 9/10.

Von der Darstellung des Tatbestands wird abgesehen
(§ 543 Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin hat weitgehend Erfolg.

Die Klägerin hat Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, da ihre bei dem Spielplatzunfall vom 31.07.1995 erlittenen Verletzungen darauf zurückzuführen sind, dass der Beklagte schuldhaft seine Aufsichtspflicht verletzt hat (§§ 832, 847 BGB).

1. Unstreitig übernahm der Beklagte durch Vertrag mit den jeweiligen Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht über die Kinder, welche an dem von ihm veranstalteten Ferienprogramm gegen einen Unkostenbeitrag teilnahmen. Er sagte in seinen Teilnahmebedingungen ausdrücklich die Betreuung und Anleitung der Kinder zu.

Im Hinblick auf den im Programm angebotenen "Bauspielplatz" traf den Beklagten eine Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht, an die besonders strenge Anforderungen zu stellen sind. Hierbei wurde es nämlich den Kindern im Alter von 6-12 Jahren ermöglicht, mit vom Beklagten gestellten Holzmaterial und Werkzeug Hütten zu bauen. Es bestand nicht nur eine theoretische, sondern eine erkennbar naheliegende Gefahr, dass die im Umgang mit Werkzeug (Hammer, Säge, Nägel) unerfahrenen und ungeübten Kinder in ihrem Spieltrieb die Gerätschaften auch unsachgemäß und missbräuchlich benutzen und hierdurch schwerwiegende Verletzungen verursacht werden können. Das streitgegenständliche Unfallereignis beweist dies, als beim untauglichen Versuch eines 9-Jährigen, ein Brett mit einem Hammer abzuschlagen, der Hammerkopf sich löste oder abbrach und die Klägerin im Mundbereich widerrechtlich verletzt wurde.

2. Seiner qualifizierten Aufsichtspflicht hat der Beklagte nicht genügt. Nach Angaben des als Zeugen vernommenen Spielplatzleiters XXXXXXXXXXX bauten 100-120 Kinder an 10-15 Hütten, wobei die Betreuer "hin und her" wechselten und die Kinder die Hämmer bisweilen unsachgemäß benutzten. Unstrittig blieb das Vorbringen der Klägerin, dass ihre Gruppe im Zeitpunkt des Unfalls ohne Aufsichtspersonal war. Eine eigene Belehrung der Kinder über die Gefahren beim Umgang mit dem Werkzeug war zudem nach Aussage des Zeugen XXXXXXXXXXX nicht erfolgt, obwohl der Beklagte in seinen Veranstaltungsregeln eine Einweisung der Kinder vorsah und es sich beim Unfalltag um den 1. Tag der Ferienveranstaltung handelte. Eine unzureichende Einschätzung der Gefahren ergibt sich auch aus dem unstrittig gebliebenen Vortrag der Klägerin, dass lockere Hämmer von den Betreuern des Spielplatzes nicht ausgewechselt, sondern lediglich wieder festgeklopft wurden.

Erforderlich gewesen wäre hingegen - zumindest am Beginn des Ferienprogramms -, dass die Kinder auf die Unfallgefahren eines Bauspielplatzes hingewiesen werden und bei jeder Gruppe, die eine Hütte baut, ein Betreuer zugegen ist, der den vernünftigen Umgang mit dem Werkzeug überwacht und bei unbefugtem Verhalten einschreiten kann.

Bei dieser Sachlage kann der dem Beklagten obliegende Entlastungsbeweis gem. § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht geführt werden, auch nicht dahin, dass der Schaden ebenso bei gehöriger Beaufsichtigung entstanden sein würde.

Es liegt jedenfalls ein Organisationsverschulden des Beklagten vor (§ 31 BGB), weil er zur Erfüllung der Aufsichtspflicht trotz der Ankündigung, dass sich die Kinder unter fachgerechter Aufsicht befinden, nicht das hierzu objektiv Erforderliche veranlasst hat.

3. Der Beklagte hat der Klägerin daher die unstreitig als Eigenanteil verbliebenen unfallbedingten Zahnbehandlungskosten von 300,72 DM zu ersetzen. Die Klägerin hat auch ein berechtigtes und begründetes Interesse an der Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für künftige materielle und immaterielle Schäden, die ihr aus ihrer Verletzung erwachsen (§ 256 ZPO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schmerzensgeldanspruch einheitlich zu bemessen ist und im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene und fortzusetzende Zahnbehandlung genügende Umstände für die Bestimmung des insgesamt angemessenen Anspruchs noch nicht vorliegen.

Als unzulässig abzuweisen war die Feststellungsklage jedoch, soweit diese auf den bereits entstandenen und damit bezifferbaren materiellen Schaden gerichtet wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 92 ZPO.

Verkündet am 29. September 1999

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle: XXXXXXXXXXXX 2980 - 10-02-2000)